

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2014 (Amtsbl. I S. 172), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2013 (Amtsbl. I S. 262), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Schwalbach unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr hat Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben).
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und im § 47 SBKG nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Schwalbach kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Kosten- und Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten verlangen.
3. Die Kosten nach Abs. 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.

4. Für entstehende Aufwendungen beim Einsatz von Personal und Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge der Kostenberechnung zu Grunde gelegt.
5. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
6. Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Verdienstausfall werden dem Verursacher oder der Verursacherin in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.

§ 3 Schuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
3. Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 KAG).

§ 6 Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Schwalbach für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Schwalbach von Dritten in Anspruch genommen

wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach vom 20.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwalbach, 27.11.2014

Der Bürgermeister
gez.

Neumeyer

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach vom

Personalkosten:

Einsatzkräfte	Pro Stunde	19,18 €
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde	19,18 €
Gefahrenverhütungsschau	Pro Stunde	25,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde	8,50 €
Inbetriebnahme oder Erweiterung von Brandmeldeanlagen	Pro Stunde	19,18 €
Sonstige Hilfe- oder Beratungssuchen	Pro Stunde	19,18 €

Gebühren für Sicherheitswachen sind vom Auftraggeber direkt an die Wachhabenden zu entrichten.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Fahrzeuge, Sondergeräte und Sachleistungen:

Gruppe Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	Pro Stunde	66,26 €
Gruppe Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge (LF 16, LF 20 und TLF 16)	Pro Stunde	80,66 €
Rüstwagen RW	Pro Stunde	79,03 €
Gerätewagen GW	Pro Stunde	75,01 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro Stunde	20,94 €
Kommandowagen (KdoW)	Pro Stunde	21,84 €
Rettungsboot (RTB, MZB)	Pro Stunde	10,00 €
Sonstige Anhänger	Pro Stunde	10,00 €
Messkoffer	Pro Stunde	30,00 €
Wärmebildkamera (WBK)	Pro Stunde	30,00 €
Druckschlauch	Pro Tag	10,00 €
Strahlrohr	Pro Tag	10,00 €
Ölsperre	Pro Tag	50,00 €
Tauchpumpe/Wassersauger	Pro Tag	10,00 €
Stromerzeuger	Pro Tag	15,00 €
Hebekissen	Pro Tag	5,00 €
Anhängeleiter	Pro Tag	10,00 €
Tragkraftspritze	Pro Tag	15,00 €
Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	Pro Tag	15,00 €
Rettungsschere / Spreizer	Pro Tag	15,00 €
Greifzug	Pro Tag	10,00 €
Mineral- und Säureauffangbehälter	Pro Tag	5,00 €
Schiebeleiter, 2- oder 3-teilig	Pro Tag	10,00 €
Steckleiter	Pro Tag	10,00 €
Füllen von Pressluftflaschen	Pro Füllung	5,00 €
Reinigen, Trocknen und Prüfen der Druckschläuche	Pro Stück	10,00 €
Motorsäge	Pro Stunde	10,00 €
Trennschleifer	Pro Stunde	10,00 €

Zur Berechnung der oben aufgeführten Fahrzeuge/Gerätschaften wird jeweils die angefangene Viertelstunde berechnet.

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Schwalbach in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Werden Gerätschaften/Kleider oder sonstiges Feuerwehrintentar durch den Einsatz beschädigt oder zerstört, werden diese zum aktuellen Beschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Die Vernichtung/Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln bzw. Abfuhr zur Sonderdeponie werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Einsatzverpflegung:

Bei Einsätzen von längerer Dauer wird Einsatzverpflegung wie folgt gewährt:

- 1 Getränk à 0,70 € je Einsatzkraft und 1,0 Stunde Einsatzzeit
- 1 Speise à 2,50 € je Einsatzkraft und 3,0 Stunde Einsatzzeit

Missbräuchliche Alarmierung:

Unterschreiten die errechneten Einsatzkosten für die Fahrzeuge und das Personal die Gesamtsumme von 250,00 €, so sind bei missbräuchlicher Alarmierung mindestens 250,00 € in Rechnung zu stellen. Ansonsten werden die tatsächlichen Einsatzkosten in Rechnung gestellt.

Veröffentlicht:

Schwalbach, 05.12.2014

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2014 (Amtsbl. I S. 172). gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Diese Veröffentlichung ist im Internetangebot der Gemeinde unter <http://www.schwalbach-saar.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen> eingestellt

Der Bürgermeister
gez.

Neumeyer